

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Weimar wurde vom Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 15.11.1995 beschlossen, bekanntgemacht im Amtsblatt vom 20.12.1995, durch die am 12.12.2001 beschlossene Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt vom 17.03.2002, sowie durch die 2. Änderungssatzung vom 14.04.2009, beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Weimar am 25.02.2009, geändert. Nachfolgend die Lesefassung in der Form der 2. Änderungssatzung:

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Weimar vom 14.12.1995
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.04.2009

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 und 3 des Thüringer Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und die Einflußöffnungen der Straßenkanäle der in Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte) und der belebten Parkplätze sowie der Winterdienst.

(3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus und erhebt Gebühren nach der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Weimar (Straßenreinigungsgebührensatzung).

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Straßengesetzes) alle öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege,
- b) die belebten Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
- d) die Gehwege und Schrammborde
- e) die Überwege

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,50 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadtverwaltung Weimar ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadtverwaltung Weimar anzuzeigen.

(4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 10)
- b) den Winterdienst (§§ 11 und 12).

Das Beräumen der Gehwege von Schnee und Eis sowie Streuen erfolgt durch die Verpflichteten. Das Beräumen der Straßen von Schnee und Eis sowie Streuen erfolgt durch die Stadt, nach Maßgabe des § 1 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Desgleichen ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen, die Straßendecke angreifenden oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie von Chemikalien, Ölen und Fetten untersagt.

II - ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straßen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit sogenannter wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 7 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn- bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich zu reinigen.

An Sonn- und Feiertagen haben sich die Gehwege in einem gereinigten Zustand zu befinden.

Diese Reinigungszeiten gelten nicht für die öffentliche Straßenreinigung nach § 10.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, daß in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich zu reinigen sind. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 10 Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c) der in einem Verzeichnis als Anlage I zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluß- und Benutzungszwang).

(3) Ein Anschluß- und Benutzungszwang gemäß Abs. 2 besteht grundsätzlich auch dann, wenn durch den ruhenden Verkehr oder Baustellen zeitweilige Behinderungen die öffentliche Straßenreinigung beeinträchtigen.

III - Winterdienst

§ 11 Schneeräumung

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 wird durch die Stadt entsprechend dem Räum- und Streuplan der Winterdienst erledigt. Das Verzeichnis der bei Schnee- und Eisglätte durch die Stadt Weimar zu räumenden und bestreuenden Straßen, belegter Parkplätze und Fußgängerüberwege sowie die Streu- und Räumstrecken der Gehbahnen werden jährlich in aktualisierter Form im Rathauskurier bekanntgegeben.

(2) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke, verpflichtet.

Von der Pflicht zum Schneeräumen sind Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken ausgenommen, wenn weder eine wirtschaftliche noch verkehrliche Nutzung des Grundstücks über die reinigungspflichtige Straße erfolgt oder möglich ist.

In besonderem Maße trifft dies auf Gewässergrundstücke, Eisenbahn (DB AG) - und Straßenbahngrundstücke zu.

Hier verbleibt die alleinige Verpflichtung zum Winterdienst bei den Eigentümern oder Besitzern der übrigen Anliegergrundstücke.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(3) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich

insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen so abgelagert werden, daß der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(7) Die Abflurrinnen sind bei Tauwetter von Schnee freizuhalten.

(8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten vorbehaltlich des Satzes 3 an Werktagen von 06:00 bis 20:00 Uhr, an Samstagen, an Sonntagen und Feiertagen von 08:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. An Stellen mit besonderem Verkehr (z. B. an Bahnhöfen, Gaststätten, Theater, Kinos u. ä. Einrichtungen) besteht auch außerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes eine Streupflicht, soweit aus Gründen des Verkehrs ein Bedürfnis hierfür besteht.

§ 12 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 11 Abs. 2 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 11 Abs. 2 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 6 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 11 Abs. 8 gilt entsprechend.

IV - Schlussvorschriften

§ 13 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung kann mit Geldbuße bis zu 5.000EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 und § 9 der Straßenreinigungsgebührensatzung seiner Meldepflicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 5 den Straßen-, Rinnen-, Gräben- und Kanälenabwässer oder andere (flüssige) Stoffe zuleitet,
3. entgegen den §§ 6 und 7 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
4. entgegen § 8 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
5. entgegen § 9 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
6. entgegen den §§ 11 und 12 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 15 Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen	
Straßenname	Bemerkung
Ackerwand	
Am Palais	nur Treppe zur Schillerstraße
Am Poseckschen Garten	
Amalienstraße	
Asbachstraße	Döllstedtstraße bis Bertuchstraße
August-Baudert-Platz	Umfahrung
August-Bebel-Platz	
Beethovenplatz	
Belvederer Allee	stadtauswärts bis Steinbrückenweg
Berkaer Straße	von Belvederer Allee bis Ortsausgangsschild
Berkaer Straße (Gelmeroda)	vom Ortseingangs-bis Ortsausgangsschild
Bertuchstraße	
Bodelschwinghstraße	mit Buswendeschleife
Bonhoeffer Straße	
Brauhausgasse	
Bruno-Apitz-Straße	
Buchenwaldplatz	
Budapester Straße	
Burgplatz	
Buttelstedter Straße	bis Ernst-Busse-Straße
Buttelstedter Straße	v. Kreisel bis Busschleife-Schöndorf/Siedlung
Carl-August-Allee	
Carl-v.-Ossietzky-Straße	
Coudraystraße	
Dingelstedtstraße	
Döllstedtstraße	Schwanseestraße bis Asbachstraße
Eduard-Rosenthal-Straße	
Eisfeld	
Erfurter Straße	
Ernst-Busse-Straße	
Ernst-Thälmann-Straße	
Ettersburger Straße	
Ferdinand-Freiligrath-Straße	
Frauenplan	
Frauentorstraße	
Friedensstraße	

Straßenname	Bemerkung
Friedrich-Ebert-Straße	
Fuldaer Straße	
Geleitstraße	
Gerberstraße	außer Haus-Nr.11 u.11a
Goetheplatz	
Graben	
Gropiusstraße	
Grüner Markt	
Hans-Wahl-Straße	bis Rothäuserbergweg
Hegelstraße	
Heinrich-Heine-Straße	
Henry-van-de-Velde-Straße	
Herderplatz	
Hoffmann-v.-Fallersleben-Straße	
Humboldtstraße	
Hummelstraße	Fußgängerzone
Hummelstraße	zw. Schützengasse und Sophienstiftsplatz
Im Weimar-Werk	zw. Buttstedter- und Kromsdorfer Straße
Industriestraße	
Jakobstraße	v. Herderplatz bis Kreuzungsbereich Graben
Jenaer Straße	
Karl-Liebknecht-Straße	
Karlstraße	
Kaufstraße	
Kegelplatz	
Kippergasse	v. Anger (Ehringsdorf) bis Taubacher Straße
Kollegiengasse	
Kromsdorfer Straße	mit Busschleife
Lindenberg	bis "Am Sportplatz"
Lützendorfer Straße	ohne Anliegerstraßen
Marcel-Paul-Straße	
Marienstraße	
Markt	
Marktstraße	
Marlene-Dietrich-Straße	
Marstallstraße	
Martin-Luther-Straße	Plan (Oberweimar) bis Bodelschwingstraße
Moskauer Straße	
Neugasse	
Nordstraße	

Straßenname	Bemerkung
Obere Schloßgasse	
Paul-Schneider-Straße	
Plan	Oberweimar
Platz der Demokratie	
Puschkinstraße	
Rainer-Maria-Rilke-Straße	
Rießnerstraße	
Rittergasse	
Röhrstraße	v. Ernst-Thälmann-Straße bis Fuldaer Straße
Rollplatz	
Rudolf-Beitscheid-Straße	
Schillerstraße	Fläche bis an die Grundstücksgrenzen
Schloßgasse	
Schopenhauerstraße	
Schützengasse	zwischen Hummelstraße u. Steubenstraße
Schützengasse	Theaterplatz-Hummelstraße, Oberfläche
Schwanseestraße	ohne Bereich Haus Nr. 89, 93, 93b, 95
Sophienstiftsplatz	
Steinbrückenweg	
Steubenstraße	
Taubacher Straße	vom Plan (Oberweimar) bis Kippergasse
Teichgasse	
Teichplatz	
Theaterplatz	
Trierer Straße	
Untergraben	
Vorwerksgasse	
Wielandplatz	
Wielandstraße	
Windischenstraße	
Ziegelgraben	von Belvederer Allee bis zum Anger
Zum Hospitalgraben	

Straßenreinigungssatzung: Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24/95 vom 20.12.1995

Änderungen:

<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Fundstelle</i>
Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Weimar	12.12.2001	<ul style="list-style-type: none">• § 1 Abs. 2 und 3 geändert und ergänzt• § 10 Abs. 3 ergänzt• § 11 Abs. 1 geändert und ergänzt• § 14 Abs. 1 und 2 neugefasst• Anlage 1 und Ergänzung zur Anlage 1 werden gestrichen und durch neue Anlage ersetzt	Rathauskurier Nr. 5/02 vom 17.03.2002, S. 1356
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Weimar	14.04.2009	<ul style="list-style-type: none">• Einfügung einer Ausnahmeregelung in § 11 Abs. 2, nach dem 3. Abschnitt	Rathauskurier Nr. 8/2009 vom 26.04.2009, S. 4263ff